

ENTWURF

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

(Entschädigungssatzung)

Vom 26.07.2023

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 14.05.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 11 vom 20.05.2020), zuletzt geändert am 02.12.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 53 vom 10.12.2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anlässlich einer Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse oder Unterausschüsse erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die Sitzungsleitung die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.“

§ 2 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung

„eine km-Entschädigung nach den Sätzen des Art 6

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entfernung jeweils vom Hauptwohnsitz zum Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt maßgeblich ist. Die km-Entschädigung entfällt bei Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung.“

§ 3 erhält folgende Fassung

„Kalenderjährlich besteht für die Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) die Möglichkeit 17 Fraktionssitzungen gemäß § 2 Abs. 3 abzurechnen. Im ersten Jahr der Wahlperiode reduziert sich dieser Anspruch auf 12 Sitzungen, im letzten Jahr der Wahlperiode auf 5 Sitzungen. Die Teilnahme an der Sitzung ist durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachzuweisen. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die oder der Fraktionsvorsitzende die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.“

ENTWURF

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 26. Juli 2023
Landratsamt Schweinfurt

Florian T ö p p e r
Landrat

**II. Nach Ausfertigung durch Landrat Veröffentlichung im Amtsblatt
(amtsblatt@irasw.de); Einstellung in RIS; Einstellung auf Homepage**

III. z. A.